

Satzung Schleswig-Holsteinischer (SHFM)

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Kiel Nr. 3431 geändert durch Mitgliederversammlung am 27. Feb. 2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 11. Juli 1990 gegründete Verein trägt den Namen

„**Schleswig-Holsteinischer Fachverband für Motorsport e. V.**“,

im nachfolgenden SHFM genannt.

Er hat seinen Sitz in Kiel.

2. Der SHFM ist am 6. Dezember 1990 unter Reg.-Nr. 5 VR 3431 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Der SHFM hat den Zweck, die aktiv und passiv motorsporttreibenden Verbände, Vereine, Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten in Schleswig-Holstein zusammenzuführen und zu betreuen.

2. Ziel und Aufgabenstellung des SHFM ist:

a) die Förderung der Interessen des Motorsports in allen Disziplinen wahrzunehmen,

b) die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen und Seminaren.

3. Der SHFM bemüht sich, auf die Sportpolitik im Lande Schleswig-Holstein Einfluss zu nehmen, sowohl gegenüber der Landesregierung als auch allen nachgeordneten Behörden und sonstigen Dienst- und Verwaltungsstellen.

4. Der SHFM enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

5. Der SHFM wahrt die Belange seiner Mitglieder durch Mitarbeit in der nationalen

Dachorganisationen

Deutscher Motor Sport Bund e.V. (DMSB).

6. Der SHFM fördert die Planung, die Erstellung und die Betreuung von Sportstätten für die Ausübung des Motorsports.

7. Der SHFM ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein (LSV).

Er erkennt deren Satzungen und die Ordnungen in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 3 Sportjugend

1. Die Jugend der Mitgliedsvereine des SHFM ist in der „ **motorsport jugend schleswig holstein** „ (mjsh) zusammengeschlossen. Sie bezweckt die Förderung der gemeinsamen sportlichen und fachlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

2. Die mjsh führt und verwaltet sich im Rahmen der SHFM-Satzung selbständig.

Sie wird durch den Jugendleiter vertreten.

Fachverband für Motorsport e.V

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit

3. Die mjsh gibt sich im Rahmen der SHFM-Satzung eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des SHFM.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der SHFM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mitglieder des SHFM haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Mittel des SHFM dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des SHFM fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe des SHFM arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle als gemeinnützig anerkannten schleswig-holsteinischen Vereine werden, die einem der Trägerverbände oder den sonstigen Mitgliedern des DMSB angehören.

2. Motorsportvereine aus Schleswig-Holstein, die die Gemeinnützigkeit anstreben, können die Mitgliedschaft im SHFM beantragen.

Nach zwei Jahren sollte die Gemeinnützigkeit erreicht sein. Sie erhalten bis dahin keine Mittel aus öffentlichen Kassen.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den SHFM besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den SHFM muss bei diesem schriftlich beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 7 Beiträge

Der SHFM erhebt zur Deckung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und

angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim SHFM nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des SHFM gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 9 Organe

Die Organe des SHFM sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SHFM. Sie muss jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des SHFM unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme! Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt!

Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung!

Eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des SHFM.

3. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen!

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl geheim durchzuführen.

5. Anträge für die Mitgliederversammlung des SHFM können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen.

Die Niederschrift muss von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des SHFM einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselben Rechte und unterliegt denselben Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 7 des Vereinsgesetzes sind:
 1. der Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der Sportleiter
 4. der Schatzmeister
 5. der Schriftführer
 6. der Jugendleiter
2. Der SHFM wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

3. Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden, der mit besonderen Aufgaben betraut werden kann.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Gehören dem SHFM Vereine aus verschiedene Trägerverbänden des DMSB an,* so stehen ihnen entsprechend den Mitgliederzahlen die Vorschlagsrechte für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Auf das Vorschlagsrecht kann auch freiwillig verzichtet werden.

***oder:**

so ist die Position des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden paritätisch zu besetzen.

5. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet Von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus.

Erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

Der von der **mjsh** gewählte Jugendleiter ist der Mitgliederversammlung des SHFM zur Bestätigung als Vorstandsmitglied vorzuschlagen.

6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern 1-6 ist nicht zulässig.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebaren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt.

Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden!

Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des SHFM kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des SHFM oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als SHFM-Mitglied ist Kiel

Kiel, 27. Februar 2006